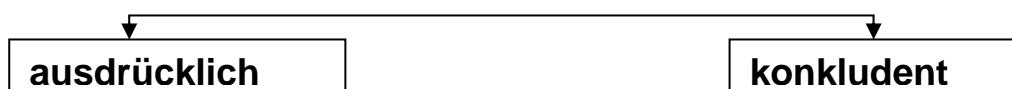


Der Vertragsabschluss

- ⇒ Mindestens zwei empfangsbedürftige Willenserklärungen (Antrag und Annahme)
- ⇒ die inhaltlich übereinstimmen
- ⇒ den aus der Sicht der Parteien wesentlichen Vertragsinhalt bestimmbar machen

1. Antrag/Angebot



a) Bestimmtheit:

Alle aus der Sicht der Parteien regelungsbedürftigen Punkte müssen so exakt fixiert sein, dass Annahme durch einfaches "Ja" möglich.

b) Bindungswille:

Der Erklärende muss Erklärungsbewusstsein und Geschäftswillen haben.

(-) **invitatio ad offerendum**

= Aufforderung zur Abgabe von Willenserklärungen, z.B. Schaufenster

c) Wirksamwerden durch Zugang:

2. Annahme



a) Inhaltsgleichheit mit dem Antrag,

sonst § 150 II: neuer Antrag ("ja, aber ...")

b) Bindungswille

c) Wirksamwerden durch Zugang – Ausnahme § 151 S. 1

Keine Erklärung dem Antragenden gegenüber

Verkehrssitte (Bestellung)

Vereinbarung (durch Begleitschr.)

d) Rechtzeitigkeit der Annahme (§§ 146 ff.)

Bei verspäteter Annahme grds. § 150 Abs. 1: neuer Antrag